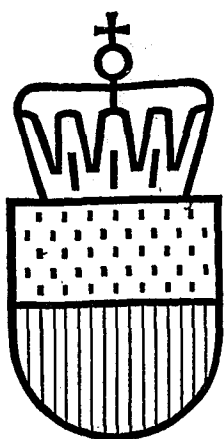


# Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 22.—, halbjährlich Fr. 11.50, vierteljährlich Fr. 6.—. Ausland jährlich Fr. 42.—, halbjährlich Fr. 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», Vaduz, Altenbachstrasse 99, Telefon 075 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
Inland 12 Rp. 30 Rp.  
Schweiz 15 Rp. 35 Rp.  
Übriges Ausland 17 Rp. 40 Rp.  
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ Vaduz, Donnerstag, 11. März 1965

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

99. Jahrgang — Nr. 36

## Liechtenstein könnte völkerrechtlich Nein sagen zu Rüthi

Unbestrittene Eindeutigkeit im Nachbarrecht: Schädigende Rauch- und Abgasentwicklung ist verboten

Der Feldkircher Oberlandesgerichtsrat Dr. Richard Schreiber benützte Montagabend die Anwesenheit des bedeutenden Völkerrechtslehrers Universitätsprofessor Dr. von der Heydte in Feldkirch, um die Frage «Thermokraftwerk Rüthi», die uns Liechtensteiner so sehr am Herzen liegt, aus völkerrechtlicher Sicht aufzurollen. Dr. Heydte ist ein neutraler, unabhängiger und international anerkannter Experte des Völkerrechtes.

OLGR Dr. Schreiber bezog sich auf ein Werk Dr. Heydtes, nämlich das «Völkerrecht» (1958), worin es heisst: «Die Errichtung oder Duldung von Anlagen, deren Rauchentwicklung die Bewohner eines Nachbarlandes schädigt, ist vom Völkerrecht verboten.» OLGR Dr. Schreiber bezog sich weiter auf die in Strupp-Schlochauer «Wörterbuch des Völkerrechtes», 3. Band, Seite 447, zitierte Entscheidung eines internationalen

Schiedsgerichtes im Trail-Smelter-Fall, d. i. ein gleicher Fall mit SO<sub>2</sub>-Fabriksrauch im Grenzgebiet von den USA und Kanada. Der Schiedsspruch lautet: «Kanada ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Trail-Smelter (Name des Unternehmens) künftig die schädigende Rauchentwicklung unterlasse.» Beides zusammenfassend stellte Dr. Schreiber folgende Frage: «Ist ein Staat berechtigt, auf seinem Gebiete eine Tätigkeit auszuüben oder zu dulden, die mittels Veränderung des Luftzustandes durch Rauch oder Gase wesentlich und schädlich auf das Gebiet des Nachbarstaates einwirkt?»

«Nein! Es gibt ein völkerrechtliches Nachbarrecht. Danach ist der Staat hiezu nicht berechtigt!» war die eindeutige Stellungnahme Universitätsprofessors von der Heydte. Derzeit gibt es einen ähnlichen Streitfall zwischen Frankreich und Deutschland, bei dem es nicht um eine Schädigung des Menschen, sondern der Pflanzenwelt geht, der durch einen veränderten Grundwasserspiegel hätte hervorgerufen werden können. «Jeder Staat ist verpflichtet, sich jeder Immission (Rauch-, Abgasentwicklung) in das Nachbarland zu enthalten, die über das an der betreffenden Grenze Normale hinausgeht. Dies ist also etwa im Saarland anders zu beurteilen als an einer Grenze eines bisher landwirtschaftlichen Gebietes. In einem Industrie-Grenzgebiet muss man mehr dulden als in einem landwirtschaftlichen Grenzgebiet.» Damit gab Universitätsprofessor Heydte klar zu verstehen, dass in unserem Falle die Toleranzgrenze niedriger angesetzt werden kann, dass wir also den berechtigten Anspruch auf die Reinhaltung der Luft gemäss unserem bisherigen Lebensraum haben, einem Lebensraum, der nicht nur landwirtschaftlichen, sondern sogar fremdenverkehrswirtschaftlichen Aufgaben entspricht.

Des weiteren führte Universitätsprofessor Heydte aus, dass z. B. Vorarlberg nichts unternehmen könne, da laut österreichischer Verfassung die Bundesregierung hiefür zuständig ist. Rüthi sei eine Frage der aussenpolitischen Beziehungen. Ein entsprechender Protest müsste von der Bundesregierung in Wien nach Bern gehen.» Daher, so kommentierte der Redner die Meldungen in Schweizer Zeitungen, kann es im Kanton St. Gallen auch keine Volksabstimmung

geben, denn hier sei nicht der Kanton St. Gallen zuständig, sondern dies sei eine Frage der Eidgenossenschaft. Der St. Galler Grosse Rat könne hier ebensowenig entscheiden wie der Landeshauptmann von Vorarlberg. Dies sei eine Frage der aussenpolitischen Beziehungen, also nicht der interprovinziellen, sondern der zwischenstaatlichen Beziehungen.

Die Schädlichkeit für Mensch und Tier sei dabei nicht unbedingt notwendig, erklärte Dr. Heydte, es genüge eine klimatische Veränderung, die sich beispielsweise auf den Obstbau oder auf die Nadelhölzer auswirke.

Das allgemeine Völkerrecht sei in einigen Belangen unstritten. Einig sei man sich jedoch im Nachbarrecht. Damit spielte Universitätsprofessor Heydte auf die ausgesprochene Eindeutigkeit der Auffassungen international bekannter Völkerrechtslehrer wie Verdross, Wengler und Guggenheim an, und zwar im Bereich des Nachbarrechtes. Diese Eindeutigkeit werde bekräftigt durch eine Fülle von Schiedssprüchen. Vielleicht der bekannteste sei jener im Trail-Smelter-Fall.

Bemerkenswerte Hinweise machte nun Dr. Heydte auf die völkerrechtlichen Probleme, die sich aus der Verschmutzung internationaler Gewässer ergeben. So sei Holland nicht länger gewillt, die Verschmutzung des Niederrheins durch das deutsche Industriegebiet hinzunehmen. Hier seien völkerrechtliche Auseinandersetzungen zu erwarten. Aus diesen Befürchtungen wegen Verschmutzung des Bodenseewassers durch einen möglichen Bruch der Pipeline wehre sich Bayern gegen eine Pipeline-Trasse entlang dem Bodensee. Auch zwischen Frankreich und Spanien werde ein Fall aufgerollt, in dem es um die Ableitung von Abwässern gehe.

Abschliessend betonte Universitätsprofessor Heydte nochmals, dass im Nachbarrecht die Normen unbestritten sind. Es sei gemäss völkerrechtlichem Nachbarrecht eine schädigende Immission (Abgas-, Rauchentwicklung) über die Grenze hinweg zu unterlassen. Der Nachbarstaat habe nicht etwa einen Schadenersatzanspruch, ihm stehe vielmehr ein Unterlassungsanspruch zu. Es gehe also nicht um eine Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens. Es gehe vielmehr darum, dass die Luftverunreinigung unterlassen werde.

## Noch kein europäisches Patentrecht

DK München - Haben Sie schon einmal eine gute Idee gehabt? Die kann ein Vermögen wert sein, mehr als jedes Lotterielos. Um einen Lotteriegewinn zu kassieren, brauchen Sie allerdings, wie jedermann weiss, ein gültiges Los mit der richtigen Nummer. Zum Schutz Ihres erfinderischen, technisch fortschrittlichen und neuen Gedankens sollten Sie beim Patentamt des Landes, in dem Sie auf die praktische Verwertung Ihres Gedankens ein Monopol ausüben wünschen, ein Patent beantragen. Auch diese Patente tragen Nummern, die grosse Trefferraten sein können.

Schon die Republik Venedig und das deutsche Kaiserreich des Mittelalters erteilten an Erfinder solche Schutzrechte und liessen entsprechende Anträge nach verschiedenen Gesichtspunkten vorprüfen. Vom Geist der Aufklärung geprägt, war dann später die nordamerikanische Verfassung die erste, die jedem Mitbürger das Recht auf staatlichen Schutz seiner für patentwürdig befundenen neuen Lösung technischer Probleme ausdrücklich verbriefte. Zusammen mit entsprechenden, teilweise älteren Regelungen auch in England und in Frankreich war damit für die sprunghafte Entwicklung der Technik zu Beginn und während des 19. Jahrhunderts der Grundstein gelegt.

Das Deutsche Patentamt wurde in Berlin zwar erst 1877 gegründet, doch berücksichtigte das Patentgesetz die in der ganzen Welt bis

dahin gesammelten Erfahrungen, und durch die überaus sachliche Prüfung aller Patent-Anträge errang das Deutsche Patentamt einen guten Ruf. Nach dem letzten Krieg begann es mit seiner Arbeit in München. Bis auf den heutigen Tag bildet die sachliche Prüfung aller eingehenden Patent-Anmeldungen das Kernstück aller «neuheitsprüfenden» Patentämter, zum Beispiel in Holland, Israel, Japan, Nordamerika, Oesterreich, in den skandinavischen Ländern und in Deutschland. Zwar ist diese Neuheitsprüfung in Frankreich und der Schweiz nur auf Teilgebiete und in England im wesentlichen nur auf Druckvorschriften des eigenen Landes beschränkt, aber dennoch sind in der ganzen Welt für diesen Zweck zur Zeit rund 10 000 technisch vorgebildete Akademiker eingesetzt.

Für jedes Land, dessen Patentamt Sie Ihren Vorschlag unterbreiten, wird also einer dieser Prüfer Ihnen mitteilen, ob Ihr Gedanke dort patentwürdig (in Deutschland: neu, technisch fortschrittlich und erfinderisch) ist. Für die Form Ihrer Unterlagen bestehen, leider, einheitliche Bestimmungen noch nicht, so dass Sie zumindest im Ausland stets auf die Hilfe von Rechtsberatern angewiesen sind; alles in allem eine kostspielige Sache, die bei Patentierungen zum Beispiel in 18 Ländern gut und gerne 20 000 DM erfordern kann.

Ihre Interessen haben Sie mit einer Auslage in dieser Grössenordnung aber nur für eine

Tribüne  
DER FREIEN MEINUNG

Zum Artikel «Amerikaner bleibt zu Hause»...

In seinem Artikel versucht B. Konrad u. a. die Reiseleidenschaft der Amerikaner nach Europa mit dem Hinweis zu begründen, man müsse einfach einmal den Alten Erdteil besucht haben — ungefähr so, wie man heute nicht nur ein Auto besitzt (das hat schliesslich jeder Fremdarbeiter), sondern dass man sich auf — stundenweise gemieteten Pferdesrücken in vielleicht ebenso entliehenen Dreeses vor seinen staunenden Mitbürgern «produziert». Gewiss, dieses etwas «Seinwollen» ist eine Triebfeder. Die Hauptursache scheint mir aber darin zu liegen, dass der Amerikaner, dessen Dollar im eigenen Land kaufmässig allerhöchstens um zwei Franken wert ist (betrachtet man die Hotelpreise, dann kann man den Wert des Dollars dort gut und gern einem Franken gleichsetzen) während bei einer Reise nach Europa doch der Dollar mindestens vier Franken entspricht. Man hat also — nur durch diesen Wertunterschied in der Kaufkraft — die Hälfte des Urlaubs in Europa schon bezahlt, wenn man ihn plant. So betrachtet, kann der Amerikaner für sein Geld doppelt so lange in Europa weilen, als in den USA. Darüber hinaus sind die Verkehrsmittel in USA preislich eben auch der landesinternen Relation des Dollars angepasst, so dass ein Europa-Trip keine Mehrkosten verursachen dürfte.

Darüber sich zu wundern steht uns nicht an. Wie viele Zeitgenossen reisen nach Jugoslawien — neuerdings auch nach Bulgarien und Rumänien (trotz Protestvereinigungen «Wir vergessen niemals») — nach Spanien usw., vor allem deshalb, weil sie dort für die guten Schweizerfränklchen eben mehr erhalten als im eigenen Land. Wie mancher holt sich drunten in Feldkirch die Butter, weil sie nur rund die Hälfte des hiesigen Preises ausmacht, und wie viele versuchen auch, ihren Fleischbedarf dort zu decken, weil sie mit den inländischen Preisen nicht mehr durchkommen. Genau wie im Falle Amerika liegt der Fehler in erster Linie in der Preisstruktur im eigenen Land (wozu in Liechtenstein noch die Unsitte der «Souvenir»- bzw. Fremdenpreise kommt!), und so lange dieses Gefälle besteht, lässt man eben die Lüfte der Fremde um seine Nase wehen. Träte an Stelle der künstlichen Währungsparität die natürliche, wäre es mit den Amerikanern in Europa bald weniger gut bestellt. dr. - Vaduz

begrenzte Zeit (in Deutschland 18 Jahre) geschützt. Wie man sieht, dient das Patentrecht nicht nur dem Schutz des Erfinders, sondern nimmt auch die Interessen der Öffentlichkeit wahr. Aus der Offenlegung Ihrer Gedanken (Patent: literae patentis) hatte die Öffentlichkeit allerdings noch während der Schutzdauer schon einen ersten Vorteil. Die interessierten Fachkreise konnten Ihre Gedanken nämlich zwar noch nicht selbst gewerblich verwerten, waren aber berechtigt, auf deren Grundlage bereits weiterzubauen. Allein diese Anregungen würden den fördernden Wert des Patentrechtes auf die technische Entwicklung besonders seit grossen Revolutionen vollauf erklären. Aber darüber hinaus werden Ihre bis dahin unangreifbaren Schutzrechte nach Ablauf der in jedem Land etwas verschiedenen Schutzdauer der Öffentlichkeit zur freien Verwertung zugänglich, und nun kann jedermann sie ausnützen. Das heisst mit anderen Worten: nachdem Sie während der Schutzdauer der alleinige Nutzniesser Ihrer Erfindung gewesen sind, kann sie nunmehr von der Allgemeinheit nachvollzogen und benutzt werden.

Schwierigkeiten und Verzögerungen

Im Verkehr mit jedem der nationalen Patentämter (international geltende Patente werden zwar in Europa angestrebt, doch gibt es sie zur Zeit noch nicht) werden Sie feststellen, dass kein Patentamt von den beiden grossen Veränderungen unserer Zeit, dem immer brender werdenden Personalangel und der explosionsartigen Vermehrung des Schrifttums, unberührt geblieben ist. Ihre Wartezeiten bis zum ersten amtlichen Bescheid dürften wohl überall mindestens 6 Monate, bis zur Erteilung nach sachlicher Prüfung in jedem Fall sogar weit über 2 Jahre betragen. Mit solchen Verzögerungen wird die Rolle der nationalen Patentämter als Diener des technischen Fortschritts naturgemäss fragwürdig, Ausgerechnet

## Mehr Bewegungsfreiheit für die Kirche hinter dem Eisernen Vorhang

Wien (Kipa) Der Erzbischof von Wien, Kardinal König, war Gast bei einer Veranstaltung des Verbandes der Auslandskorrespondenten in Wien. In einer kurzen Ansprache befaßte sich der Kardinal mit den Gründen, die gerade den Erzbischof von Wien in besonderem Maße mit den Beziehungen zu der Kirche in Osteuropa in Verbindung bringen. Kardinal König nannte dabei in erster Linie die aus der geographischen Lage Wiens und der Geschichte Oesterreichs erwachsenden Aufgaben. In zweiter Linie sei es seine besonders herzliche Beziehung zu Papst Johannes XXIII. gewesen, der mit ihm gerade Fragen des Verhältnisses zur Kirche im Osten besprach.

Wenn er gefragt werde, erklärte der Kardinal, wie weit er in Verhandlungen zwischen dem Vatikan und den kommunistischen Regierungen der osteuropäischen Länder eingeschaltet sei, so müsse er dazu ausdrücklich feststellen, daß es allein Sache des Vatikans sei, mit Staaten Verhandlungen zu führen. Er selbst habe seine Aufgabe niemals darin gesehen, im Namen der Kirche Verhandlungen zu führen, wohl aber sei es ihm gelungen, als Kontaktmann manches zu klären und manche Meinungen zu erforschen.

Auf die Frage eines Korrespondenten erklärte Kardinal König, daß er niemals gesagt habe, er würde zu einer bestimmten Zeit wieder nach Ungarn fahren. Das Agrément zwischen dem Vatikan und der ungarischen Regierung betrachte er im großen und ganzen als günstig. Ein solches Uebereinkommen könne natürlich nicht alles klarstellen. Sein wesentlichster Zweck sei es gewesen, einige Bischofsstühle neu zu besetzen. In Ungarn sei wohl eine gewisse Beruhigung eingetreten, doch müsse man sich natürlich fragen, wie es weitergehen soll. Seiner Meinung nach wurde der Fall Mindszenty deswegen ausgeklammert, da hier die Meinungsverschiedenheiten zu groß waren. Mindszenty würde Ungarn wohl verlassen, wenn er vollkommen rehabilitiert würde. Dazu scheint die ungarische Regierung derzeit nicht bereit zu sein.

Auf eine andere Frage, ob er den Vertrag mit Ungarn als einen Modellfall ansehe, verwies Kardinal König auf seinen Artikel in der Londoner «Times» und die darin vertretene Auffassung, daß sich in den kommunistischen Ländern wohl kaum die atheistische Staatsdoktrin ändern werde, daß sich jedoch im Laufe der Zeit eine gewisse Diskrepanz zwischen der Staatsdoktrin und dem praktischen Verhalten herausbilden könnte, in der die Kirche einen bescheidenen Atem- und Lebensraum fände. Daß eine solche Entwicklung möglich sei, zeigte Kardinal König anhand einiger Beispiele aus Jugoslawien.

In vielen Ländern des Ostens, sagte der Kardinal, sei die Lage der Kirche nach außen hin etwas leichter geworden, doch bleiben in zahlreichen Fällen administrative Schikanen nach wie vor bestehen. Es sei daher verständlich, daß viele Katholiken in diesen Ländern ängstlich, verstört und müde geworden sind.